

## Pressemitteilung

Bargteheide, 9. Januar 2023

### **Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028**

Die Amtszeit der gewählten Schöffinnen und Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Daher sind für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 neue Schöffinnen und Schöffen durch einen bei dem zuständigen Gericht gebildeten Ausschuss zu wählen.

Die Stadt Bargteheide muss nach § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen aufstellen, aus der später von dem dazu bestellten Ausschuss die Auswahl nach § 42 GVG erfolgt. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten

Die Vorschlagsliste liegt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aus. Ort und Zeitpunkt der Auslegung wird vorher öffentlich bekannt gemacht.

Die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen wird nach § 36 Abs. 4 GVG vom Präsidenten des Landgerichtes Lübeck für die Stadt Bargteheide bestimmt.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

Personen, die eine Vermögensauskunft abgegeben haben oder Insolvenz angemeldet haben.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt Bargteheide, die die Voraussetzungen zum Schöffenamtsamt erfüllen, können sich für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bis zum 20. Januar 2023 bei der Stadtverwaltung Bargteheide, Ordnungsamt, Zimmer O.33, Rathausstraße 24 - 26, 22941 Bargteheide, schriftlich unter Angabe des vollen Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie der Anschrift und des Berufes bewerben.

Unter der genannten Anschrift erhalten Sie auch die notwendigen Vordrucke. Sie können diese auch unter [www.bargteheide.de](http://www.bargteheide.de) einsehen und herunterladen.

Bargteheide, den 03.01.2023

Stadt Bargteheide  
Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde

Hettwer  
Bürgermeisterin

Stadt Bargteheide  
Rathausstraße 24 - 26  
22941 Bargteheide  
[www.bargteheide.de](http://www.bargteheide.de)  
Telefon: 04532/4047-0

§ 36

- (1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.
- (2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.
- (3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.